

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **des Landratsamts Alb-Donau-Kreis nach § 10 Absatz 3 und 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Steinwerk Westerstetten GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 12/1, 89198 Westerstetten beabsichtigt die flächenmäßige Erweiterung des Steinbruchs Westerstetten um 8,8 ha in nördliche und östliche Richtung. Die geplante Erweiterung schließt unmittelbar an die bestehende Abbaufäche an. Der Antragsgegenstand umfasst die Erweiterung sowie die Planung der Rekultivierung des Steinbruches durch Wiederherstellung einer gesicherten Forstkultur sowie landwirtschaftliche Fläche. Der Abbau wird befristet beantragt mit Frist bis zum 31.12.2050 zuzüglich einer nachlaufenden Rekultivierungszeit von 30 Jahren. Unter Berücksichtigung der Randabstände zu Nachbarflurstücken wird eine Abbaufäche von ca. 8,3 ha realisiert. Die maximale Abbautiefe wird zwischen 541,9 und 539,7 mNN beantragt.

Die für das Vorhaben erforderliche immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach §§ 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 2.1.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV wurde beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis mit Antrag vom 29.08.2025, eingegangen beim Landratsamt am 29.08.2025, zuletzt ergänzt am 13.01.2026, beantragt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren konzentriert nach § 13 BImSchG die Waldumwandlungsgenehmigung, die Baugenehmigung sowie eine Befreiung der Landschaftsschutzgebietsverordnung und der Wasserschutzgebietsverordnung. Für das geplante Änderungsvorhaben wird zudem eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Aufgrund der Flächengröße der aktuell im Abbau befindlichen Teilfläche und der beantragten Erweiterungsfläche ist nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 2.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Einzelfallprüfung über die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens vorgesehen. Die Antragstellerin hat sich jedoch entschieden, freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu beantragen gemäß § 7 Abs. 3 UVPG. Ein Scoping-Termin nach § 15 UVPG hat am 13.12.2023 stattgefunden. Ein UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Für das Vorhaben ist nach § 2 Absatz 1 Nr. 1b und Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren erfolgt nach § 10 Absatz 3, 4, 6 BImSchG und §§ 8 bis 10, 12 und 14-19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Die Antragsunterlagen enthalten alle Angaben, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind. Dazu gehören auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 UVPG. Zu den Unterlagen nach § 10 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV und § 16 UVPG gehören unter anderem die nach

den Vorschriften des Naturschutzes, Baurechts und Forstrechts erforderlichen Unterlagen: Ein Erläuterungsbericht mit einer Kurzfassung, Pläne zur Abbau- und Rekultivierungsplanung, eine Prognose zum Lärm, ein lufttechnisches Gutachten, ein spreng- und erschütterungstechnisches Gutachten, UVP-Bericht, ein landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, ein Antrag auf Waldumwandlung, etc.

Folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden neben den Antragunterlagen ausgelegt:

- Ergebnisprotokoll des Scoping-Termins am 13.12.2023

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung wird im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter [www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de) sowie im zentralen UVP-Portal der Länder unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) veröffentlicht. Alle ausgelegten Unterlagen können auch im zentralen UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) eingesehen werden. Eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung des Vorhabens nach § 4 Absatz 3 Satz 1 der 9. BImSchV wird auf schriftliche oder elektronische Anforderung während der Auslegungsfrist von der Genehmigungsbehörde überlassen.

Der Antrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen und die bisher dem Landratsamt vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

**05.02.2026 bis einschließlich 05.03.2026**

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz, Zimmer Nr. 1G-05, Schillerstraße 30, 89077 Ulm
- Gemeinde Westerstetten, Kirchstraße 3, 89198 Westerstetten

Von Beginn der Auslegungsfrist, also vom 05.02.2026 bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich 07.04.2026**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den Auslegungsstellen

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis unter [Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de](mailto:Umwelt-Arbeitsschutz@alb-donau-kreis.de)
- Gemeinde Westerstetten unter [info@westerstetten.de](mailto:info@westerstetten.de)

erhoben werden.

Die Einwendungen sollen die volle Anschrift und den Namen des Einwenders enthalten, schriftliche Einwendungen außerdem eine Unterschrift. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Name und Anschrift werden dabei unkenntlich gemacht, sofern dies in der Einwendung verlangt wird und diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei gleichförmigen Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) ist es erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehener Seite derjenige Unterzeichner, der die anderen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich ggf. anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren. Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist erhoben werden, entscheidet das Landratsamt Alb-Donau-Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis unter [www.alb-donau-kreis.de](http://www.alb-donau-kreis.de) - Bekanntmachungen - sowie auf der Homepage der Gemeinde Westerstetten unter [www.westerstetten.de](http://www.westerstetten.de) bekanntgegeben. Gegebenenfalls findet der Erörterungstermin am

**21. April 2026**  
**um 09:00 Uhr im Seminarraum (Zi. 1A-03)**  
**des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,**

statt. Bei diesem Termin werden alle form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung ist. Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Sollten sich die Unterlagen der digitalen Fassung und der ausgedruckten Auslegungsfassung unterscheiden, ist die ausgedruckte Auslegungsfassung maßgebend.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Zulassungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Zulassungsverfahren von der Anhörungs- und Zulassungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergereicht werden. Insoweit handelt es

sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art.6 Absatz 1 Satz 1 lit. c DSGVO. Die Vorhabenträgerin als auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Im Rahmen dieser Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten stehen jeder Person umfassende Rechte nach der EU-DSGVO zu. Hinsichtlich der diesbezüglichen Einzelheiten, insbesondere auch bezüglich der Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten sowie des Landesdatenschutzbeauftragten, verweisen wir auf die ergänzenden Datenschutzhinweise unter nachfolgendem Link <https://www.alb-donau-kreis.de/startseite/datenschutz.html>.

Ulm, 29.01.2026  
Landratsamt Alb-Donau-Kreis  
Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz

*Bekannt gegeben auf der Homepage des Landratsamt Alb-Donau-Kreis in der Zeit vom 29.01.2026 bis 07.04.2026*